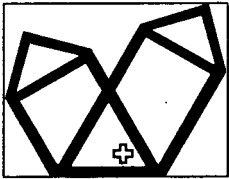


STATUTEN

Schweizerische Vereinigung
der Strahler, Mineralien
und Fossiliensammler

SVSMF Sektion Graubünden



Statuten SVSMF Sektion Graubünden

STATUTEN

Die vorliegenden Statuten sind in der männlichen Form abgefasst. Sie gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

- Name 1.1 Unter dem Namen „SVSMF Sektion Graubünden“ besteht seit dem Jahre 1971 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Als Sektion der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler (SVSMF) unterstellt er sich deren Statuten und anerkennt den „Schweizer Strahler“ als offizielles Vereinsorgan.
- Sitz 1.2 Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.
- Ziel und Zweck 1.3 Die Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen und wissenschaftliche Institutionen, die an der Mineralogie, der Paläontologie und deren verwandten Gebiete interessiert sind.
- Die wichtigsten Ziele sind:
- Förderung des Interessenausgleichs zwischen Sammlern, Strahlern und wissenschaftlichen Institutionen.
 - Förderung der mineralogischen und geologischen Kenntnisse seiner Mitglieder durch Kurse, Vorträge und Exkursionen.
 - Durchführung von Tauschmöglichkeiten und Börsen.
 - Einhaltung der „Richtlinien und Empfehlungen für die Mineraliensammler und Strahler“ (Ehrenkodex) der SVSMF.
 - Wahrung der Interessen der Mitglieder.
 - Pflege der Kollegialität.
- Finanzielle Haftung 1.4 Für die Verbindlichkeiten der SVSMF Sektion GR ist nur sein Vermögen haftbar. Darüber hinaus haften die Mitglieder für Schulden des SVSMF Sektion GR im Rahmen des von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrages, jedoch höchstens für Fr. 50.- .
- Mit dem Ausscheiden aus der SVSMF Sektion GR, erlischt jegliches Anrecht am Vereinsvermögen.

2. Mitgliedschaft

- Voraussetzungen 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen und wissenschaftlichen Institutionen im Sinne von Art. 1.3 erworben werden.
- Die Mitgliedschaft zur SVSMF ist empfohlen.
- Anmeldung 2.2 Aufnahmegesuche sind mit Unterschrift versehen an den Vorstand der Sektion einzureichen.

Aufnahme	2.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die formelle Aufnahme erfolgt durch die Information betreffend Neumitglieder an der Generalversammlung. Ein Aufnahmegesuch kann abgelehnt werden, wenn der Gesuchsteller nicht in allen Ehren und Rechten steht oder wenn von ihm grobe Verstöße gegen die Bestimmungen des Ehrenkodexes bekannt sind. Der Entscheid muss nicht begründet werden.
Ehrenmitglieder	2.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen werden.
Mitgliederbeitrag	2.5 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Er ist innert 30 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Pflichten	2.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was mit dessen Zielen im Widerspruch steht. Sie haben die Statuten einzuhalten und die Bestimmungen des Ehrenkodexes zu befolgen. Der Ehrenkodex ist integrierender Bestandteil der Statuten.
Austritt	2.7 Der Austritt aus dem Verein kann rechtlich nur auf Ende eines Jahres erfolgen. Er ist bis spätestens am 30. November schriftlich bekanntzugeben.
Ausschluss	2.8 Mitglieder, die den laufenden Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlen, verlieren die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann einem Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe, vor allem wegen Verstößen gegen die Statuten oder gegen die Bestimmungen des Ehrenkodexes, die Mitgliedschaft aberkennen. Er entscheidet nach Anhören des betroffenen Mitgliedes. Dieser Entscheid ist endgültig.

3. Organisation

Geschäftsjahr	3.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Organe	3.2 Die Organe des Vereins sind: - die Generalversammlung - der Vorstand - die Kontrollstelle
Generalversammlung	3.3 Die Generalversammlung findet jährlich vor Ende März statt. Ort, Datum und Traktanden sind bis spätestens einen Monat vorher schriftlich bekannt zu geben.
Anträge	3.4 Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Zuständigkeit	3.5 Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte: - Wahl der Stimmzähler - Protokoll der letzten GV / Jahresberichte - Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle - Mutationen - Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr - Voranschlag, Budget - Jahresprogramm - Wahlen, Ehrungen - Statutenrevisionen - Anträge der Mitglieder - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Verschiedenes und Umfrage

Beschlussfassung	3.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Ausserordentliche Generalversammlung	3.7 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innert drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, oder die Vereinsgeschäfte es erfordern. Ort, Datum und Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
Vorstand	3.8 Der Vorstand besteht aus: - Präsident - Vizepräsident - Sekretär/Aktuar - Kassier - höchstens 3 Beisitzern Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer selbst. Die Bestätigung erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Für die Beschlussfassung gilt sinngemäss Art. 3.6 Die finanzielle Kompetenz beträgt im Einzelfall höchstes Fr. 2500.
Kontrollstelle	3.9 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

4. Auflösung des Vereins

Auflösung	4.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden und benötigt drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Liquidation	4.2 Die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst im Falle einer Auflösung des Vereins das Vorgehen unter Beachtung der Vorschriften des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Das Vereinsvermögen geht an das Bündner Naturmuseum und dient ausschliesslich zum Ankauf von Mineralstufen aus dem Kanton Graubünden.
Inkraftsetzung	4.3 Vorliegende Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 4. März 2006 in Thusis angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. März 1997.

Chur, den 1. April 2006	Der Präsident:	Der Aktuar:
	M. Walter	W. Casutt

Diese Statuten wurden durch die Geschäftsleitung der SVSMF am 01. April 2006 genehmigt.

Der Zentralpräsident:	Der Zentralsekretär:
C. Handschin	W. Hausmann